

Finanzministerium : Anleitung in Betreff der Gewerbspatenten [Fortsetzung]

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **20.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542761>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Büren im Cant. Bern gelegenen, etwa $\frac{3}{4}$ Ju-
chaeten haltenden Stück Landes, der Sandwurf
genannt, ist für die Steigerungssumme der 215 Fr.
gutgeheißen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in
Berathung und der Gesetzesvorschlag so wie die Botschaft
hernach angenommen:

B. Gesetzgeber! In einer Botschaft vom 24. März
ertheilte Ihnen der Vollziehungsrath die Anzeige, daß
sich in St. Gallen eine Gesellschaft von Kaufleuten verei-
nigt habe, welche unter der Leitung des B. Wollis,
unseres neuen Mitgliedes, vermittelst zweyer englischer
Künstler, die dieser letztere ins Land führte, sich im
Stand befinde, nicht nur eine englische Baumwollen-
spinnmaschine aufzurichten und in Gang zu setzen, son-
dern auch solche Maschinen selbst zu verfertigen und sie
für den Gebrauch unsrer inländischen Baumwollenma-
nufactur hinlänglich zu vervielfältigen. Mit dieser
wichtigen Anzeige war zugleich noch ein Vorschlag ver-
bunden, diese Gesellschaft durch Befreyung von Auflagen
während 7 Jahren zu begünstigen und den beyden engli-
schen Künstlern für die Verfertigung der Spinnmaschine
und anderer Maschinen, welche bisher im Lande unbe-
kannt waren, ein ausschließendes Privilegium für eine
bestimmte Anzahl von Jahren zu ertheilen; zu welchem
Ende hin der Vollziehungsrath die Bevollmächtigung
fordert, Patente oder Privilegien für die ausschließende
Ausübung der Erfindungen zu ertheilen, so oft dieselben
zur Emporbringung einer neuen gemeinnützigen Erwerbs-
art nöthig erachtet werden.

Ihre staatswirthschaftliche Commission, der Sie, B.
Gesetzgeber, diese wichtige Botschaft zur vorläufigen Un-
tersuchung übergaben, glaubte, ehe sie oder der gesetz-
bende Rath in die Beurtheilung des in dieser Botschaft
enthaltenen speciellen Falls eintreten könne, daß der
Grundsatz der Patentertheilung für neue Industriezweige
vor allem aus untersucht und festgesetzt werden müsse:
denn würde dieser Grundsatz den Grundsätzen der Staats-
verfassung oder der nur durch Volizen und staatswirth-
schaftliche Rücksichten einzuschränkende Gewerbefreyheit
zuwiderlaufend erfunden, so bedarf es keiner weiteren
Untersuchung des vom Vollziehungsrath speciell aufge-
stellten Falls; und umgekehrt, sind von der Gesetzgebung
die allgemeinen Grundsätze eines Patentsystems festge-
setzt worden, so wird es um so viel leichter, den gegen-
wärtigen oder jeden künftigen Fall gehörig nach diesen
aufgestellten Grundsätzen zu würdigen und darüber sys-
tematisch zu verfügen. (Die Fortf. folgt.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betreff der Gewerbspatenten. (Fortsetzung.)

§. 5. Sogleich nach Verfluß der für die Angaben der
Bürger bestimmten Zeitfrist, welche der Districteinneh-
mer für jede Gemeinde insbesondere bey Uebersendung
gegenwärtiger Anleitung näher und entscheidend bestim-
men wird, für die größten Gemeinden aber nicht mehr
als acht Tage seyn kann, soll das Register geschlossen,
und diese Schließung datirt und durch die Unterschrift
der Mitglieder des Ausschusses bescheinigt werden.

Der Ausschuss wird diejenigen Patentspflichtigen, welche
nicht erscheinen und ihre Angaben nicht machen, von
Amtswegen und in den zwey folgenden Tagen einschrei-
ben, und zu diesem Ende die unterlassenen Angaben durch
eingezogene Erfindungen ersetzen.

Er wird den darauf folgenden Tag diejenigen Bürger
einschreiben, welche zwar vermöge der §§. a und b des
Artikels 17 des Gesetzes vom 15. Christmonat, von der
Patentgebühr entbunden, aber doch verpflichtet sind, eine
Freypatente zu nehmen, die ihnen gegen die einfache Ein-
schreibgebühr abzugeben ist.

§. 6. Er wird sogleich nach Beendigung dieser Ein-
schreibung eine Tabelle davon verfertigen, und den Preis
der Patenten, so wie er ihn sowohl nach den bey ihm
gemachten Angaben, als nach seinen darüber eingezo-
genen Erfindungen angemessen findet, bestimmen; er
wird Untersuchungen in Betreff derjenigen anstellen, de-
ren Beruf oder Gewerbsart ihm unzulässig scheinen wird,
und diejenigen, welche sich nicht zur Einschreibung ihrer
Angaben gestellt oder diese Angaben nicht gehörig und in
der Ordnung gemacht haben, nach Verhältniß ihrer
Nachlässigkeit oder Unregelmäßigkeit strenger taxiren;
alles dies spätestens und selbst in den größten Gemeinden
inner drey Tagen; er wird den vierten Tag diese Tabelle
der Municipalität übergeben, welche dieselbe untersuchen,
visiren, und inner den folgenden zwey Tagen, mit den
gutsfindenden Bemerkungen dem Districteinnehmer über-
machen.

Die Kleinverkäufer von Getränken betreffend, welche
das Gesetz vom 24. Wintermonat 1800 zur Bezahlung
von Gestattungsscheinen, nebst der Bezahlung der durch
das Gesetz vom 15. Christmonat verordneten Gewerbs-
patente aufhält, soll der Preis der Patente ohne Rücksicht
auf das, was sie für die erwähnten Gestattungsscheine
bezahlt haben, zu nehmen, und ohne daß der Betrag
dieser Gestattungsscheine von dem Betrage des zu bestim-

menten Patentpreises abgezogen werden könne, festgesetzt werden.

§. 7. Der Distriktsnehmer wird diese Tabelle gleichfalls untersuchen, dieselbe, wenn er sie in Ordnung und richtig findet, visiren und spätestens inner drey Tagen dem Obereinnehmer zu Händen der Verwaltungskammer übermachen.

Wenn aber der Distriktsnehmer findet, daß die Klassifikationen und die in der Tabelle angesetzten Patentpreise, der Revision und Berichtigung durch Experten bedürfen, so soll er dieß der Municipalität inner drey Tagen bedeuten, und ihr zugleich den von ihm für die ganze Gemeinde oder nach Erforderniß für jede Sektion insbesondere dazu ersuchten Experten anzeigen, welchem er die Tabelle übergeben, und welcher selbst den folgenden Tag einen zweyten Experten erwählen, diese beyden zusammen aber unverzüglich und den gleichen Tag den dritten ernennen werden; der Distriktsnehmer wird ihre Tagelder zum Voraus bestimmen, welche dann die Municipalität, in so weit die erste Klassifikation fehlerhaft gefunden werden wird, bezahlen soll. Diese drey Experten sollen in Gemeinschaft zweyer Ausgeschossenen, welche die Municipalität inner der gleichen Zeit unter den Mitgliedern des Ausschusses dazu ernennen wird, die erwähnte Revision und Berichtigung vornehmen.

In den Gemeinden, wo die Register, in Gemäßheit des §. 1 gegenwärtiger Anleitung, Sektionsweise verfertigt werden, soll nach Schließung derselben auf die gleiche Weise wie in den andern Gemeinden verfahren werden.

§. 8. Dieser Revisionsausschuß wird sich den Tag nach seiner Ernennung versammeln, und die Municipalität wird ihm die oben §. 2. angeführten Stücke zustellen.

Er wird die nöthigen Erkundigungen über die Richtigkeit der von den Bürgern gemachten Angaben, über die schließliche Klassifikation derjenigen, welche ihre Erklärungen gar nicht oder nicht nach der Vorschrift gemacht haben, und auch über diejenigen, deren angegebenes Gewerbe er vorläufig gefunden, einziehen, den Preis der Patente eines Bürgers nach Verhältnis der Wichtigkeit seiner Gewerbsart entweder bestätigen oder berichtigen, und darauf bedacht seyn, daß diejenigen, welche ihre Erklärungen gar nicht oder nicht in der gehörigen Ordnung gemacht haben, ihrer Saumseligkeit und Unregelmäßigkeit wegen strenger taxirt werden.

§. 9. Der Revisionsausschuß wird sogleich nach Beendigung obiger Verrichtungen die Tabelle dem Distriktsnehmer zustellen, um sie zu visiren, (wie oben §. 7.

gesagt worden,) und an die Behörden gelangen zu lassen.

Der Revisionsausschuß soll alle seine Verrichtungen inner den in obigen §§. für die Verrichtungen des Klassifikationsausschusses festgesetzten Zeitfristen vollendet haben.

§. 10. Die Municipalitäten werden sorgfältig Acht haben, ob neue Gewerbs- oder Handelsanstalten in ihren Gemeinden errichtet werden, und nicht zugeben, daß sie eröffnet werden, ehe die Patente nach Vorschrift genommen seyn werden.

§. 11. Die Distriktsnehmer, der Obereinnehmer, und die Verwaltungskammer werden eine anhaltende Aufsicht über die Klassifikation ausüben, und zu diesem Ende die nöthigen Erkundigungen über den Gang und die Richtigkeit dieser Arbeit einziehen; die Verwaltungskammern werden dem Finanzminister fleißig Bericht darüber abstaten.

§. 12. Die Verwaltungskammer wird ohne Verzug die Patenttabellen jeder Gemeinde oder Gemeindesektion, so wie sie ihr nach und nach zugestellt werden, untersuchen, die Patentpreise nach den eingezogenen Erkundigungen bestätigen oder berichtigen, die Rubrik Patentbewilligung in der Tabelle ausfüllen, jede Patente und zwar in der Ordnung, wie sie sie ausgefertigt, numeriren, die Patente in die vom Finanzminister erhaltenen Register eintragen, und sie, so wie sie nach und nach ausgefertigt werden, dem Obereinnehmer zustellen.

Sie kann diese Ausfertigung nicht über sechs Tage nach dem Empfange der Patenttabellen verschieben.

§. 13. Der Obereinnehmer wird die Patente ebenfalls einregistriren, und den Municipalitäten, zu Händen der betreffenden Bürger und gegen Erlegung sowohl der Patent- als auch der Ausfertigungsgebühr nach Inhalt des Beschlusses vom 10. Hornung, zustellen.

Die Ober- und Distriktsnehmer dürfen diese Patente nicht über zwey Tage jeder bey sich behalten.

Die Municipalität wird in dem Doppel ihrer Tabelle den Empfang der Patente einschreiben, die verschiedenen Columnen dieser Rubrik mit dem Numero, der Dauer, dem Ende der Gültigkeit und dem Preise der Patente ausfüllen, und die Bürger, für welche die Patente bestimmt sind, zur Abholung derselben auffordern.

Es kann keine Patente anders als gegen baare Bezahlung abgegeben werden.

Die Municipalität wird sodann eine Quittung für die erfolgte Bezahlung ausstellen, und den Betrag der bezahlten Gebühr in eine zu diesem Zwecke haltende Einnahmrechnung, den Betrag der Ausfertigungsgebühr

aber in eine besondere Rechnung bringen; alles nach den ihr hiezu gelieferten Modellen.

§. 15. Diejenigen Bürger, welche ihre Patente nicht den achten Tag, nachdem sie zur Abholung und Lösung derselben eingeladen worden, werden gelöst und abgeholt haben, sollen, selbst wenn sie gegen ihre Klassifikation einkommen gedächten, den neunten Tag, von der Munizipalität zur Bezahlung sowohl der Patente und der Ausfertigung, als auch der festgesetzten Geldbuße, aufgefordert werden; eben so auch diejenigen, welche versäumt haben, ihr Patent nach Vorschrift des §. 4. oben zu begehren; bey erfolgender Weigerung wird sie dieselben dem Distriktsseigneur anzeigen, damit er die Liste derselben dem Distriktsgericht zur Betreibung nach Vorschrift des Beschlusses vom 10. Hornung übergebe.

Zugleich wird sie das Gewerbe derselben bis nach erfolgtem Urtheile des Distriktsgerichts und der Bezahlung des Patentpreises und der Geldbuße einstellen, und alle durch die Uebertretung veranlaßten Kosten sollen von den strafbar befundenen Bürgern getragen werden.

§. 16. Wenn ein Bürger gegen seine Klassifizierung bey der Verwaltungskammer einkommen gedenkt, so soll er seiner Petition die Quittung für die ihm auferlegte Patentgebühr beylegen; er wird beydes der Munizipalität zustellen, um unverzüglich dem Distriktsseigneur und durch diesen dem Obereinnehmer, mit dem Gutachten von jeder dieser Behörden begleitet, übergeben zu werden.

Die Verwaltungskammer wird sodann, wenn sie es für nöthig oder besser erachtet, drey Experten zu Untersuchung der durch den Bürger zu Unterstützung seiner Einwendungen gestellten Beweise ernennen; sie wird der Munizipalität ihren oder der Experten Bescheid über den Gegenstand durch den Obereinnehmer und dieser durch den Distriktsseigneur, oder auch, wenn es der Fall ist, vermittelt der Zustellung einer andern Patente, übermachen. Diese Behörden werden in ihren betreffenden Registern und Tabellen die getroffenen Aenderungen anmerken; und dem Bürger soll alles, was er nach Verhältnis dieser Aenderungen zu viel bezahlt hätte, wieder erstattet werden.

§. 17. Wenn ein Bürger seine Patente verloren oder verlegt hätte, oder wenn eine Handelsgesellschaft, welche anfänglich nicht sogleich eine Patentausfertigung für jeden Affoziierten gefordert hätte, ihrer in der Folge neue fordern würde, so sollen sie sich deshalb schriftlich an die Munizipalität wenden; diese wird die schriftliche Begehren durch die Distriktsseigneur unverzüglich der Verwaltungskammer einsenden, welche diese neuen der ersten

Ausfertigung ganz gleichen Doppel sogleich ausfertigen und ebenfalls durch die Ober- und Distriktsseigneur der Munizipalität übermachen wird, um sie den betreffenden Bürgern gegen die Erlegung einer Ausfertigungsgebühr von fünf Bazzen für jedes Doppel, wovon zwei Bazzen der Munizipalität bleiben sollen, zuzustellen.

Die Munizipalität wird die Patente nur dem oder demjenigen, in deren Namen sie ertheilt werden, oder demjenigen, der einen schriftlichen Auftrag deswegen vorweisen wird, einhändigen; sie wird so viel möglich sorgen, daß allemal die ersten den Patenten ihre Unterschrift beylegen, und falls diese nicht schreiben können, so wird sie die dießfällige Erklärung des Bürgers, auf der für diese Unterschriften bestimmten Stelle bemerken.

§. 19. Jeder Bürger, der in eine Gemeinde kommt, und sein Gewerbe oder Handel, auch nur im Vorübergehen, daselbst treibt, muß nichtsdestoweniger durch die Munizipalität oder die Polizeybedienten zur Vorweisung seiner Patente, sogar der Freypatente, wenn er im Falle ist, eine haben zu müssen, angehalten werden.

Wenn er sie nicht vorweist, so soll er vor die Munizipalität geführt, und von dieser sein Gewerbe oder Handel dadurch eingestellt werden, daß seine Waaren oder Werkzeuge unter seinem und der Munizipalität Siegel in Beschlag genommen werden, bis er entweder seine Patente vorweist oder eine dem ungekehrten Preise, den er für seine Gewerbspatente nach Verhältnis seiner Geschäfte oder Waaren zu bezahlen hätte, angemessene Bürgschaft geleistet und alle erfolgten Kosten bezahlt haben wird.

Wenn der Bürger nicht inner Monatsfrist der Munizipalität ein von der Verwaltungskammer aufgestelltes Zeugniß seines eingelangten Patentbegehrens einsendet, so soll seine Bürgschaft, wenn sie in hinterlegten Effekten oder in baarem Golde besteht, der Munizipalität zugesprochen werden; wenn es aber persönliche Bürgschaft ist, so soll der gestellte Bürger in die Bezahlung der verbürgten Summe verfallen werden.

Wenn der Bürger aber seine Waaren oder andere Effekte in Ermangelung der Bürgschaft in Beschlag gelassen hätte, so sollen dieselben, wofern er nicht inner der Monatsfrist das ob erwähnte Zeugniß von der Verwaltungskammer vorweist, nach Verlauf dieser Zeitfrist gerichtlich verkauft werden.

Der Betrag der zugesprochenen Bürgschaft oder der verkauften Waaren oder Werkzeuge, soll nach Inhalt des Artikels 124 des Beschlusses vom 10. Hornung vertheilt werden.

(Der Beschluß folgt.)